

Satzung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Baumbestand an der Pastorei Accum und am Ehrenmal“ in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland vom 2009

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVBl. S. 575) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) **Geschützt ist der Baumbestand** in Accum dem Flurstück der Pastorei 27/2, der Flur 2, Gemarkung Accum und der Baumbestand, bzw. die Baumallee am Ehrenmal, bzw. am Niederweg auf dem Flurstück 95/2, Flur 2, Gemarkung Accum, mit einer Gesamtgröße beider Flurstücke von 0,5 ha (Anlage 1).
- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:1000. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Satzung einschließlich der dazu gehörenden Karte können während der Dienststunden bei
 - a) der Stadt Schortens, Fachbereich Bauen, Oldenburger Str. 29,
26419 Schortens
und
 - b) dem Landkreis Friesland – untere Naturschutzbehörde – Lindenallee 1,
26441 Jever

unentgeltlich eingesehen werden.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird in das Verzeichnis nach § 31 NNatG mit der Bezeichnung GLB FRI 27 aufgenommen.

§ 2 Schutzzweck

Ungefähr zwei Drittel des Gebietes auf dem sich die Pastorei und das Gemeindehaus befinden, sind wegen des hohen Alters und der vorgeschichtlichen Siedlungsentwicklung als obertägiges sichtbares Bodendenkmal geschützt. Hier befindet sich auf einem natürlichen Geesthügel eine wahrscheinlich seit dem 1. Jahrh. vor Chr. besiedelte Dorfwurt, die im Laufe der Jahrhunderte wegen stei-

gendem Wasserspiegel weiter aufgeschüttet wurde. Neben dem Wurtkörper ist auch dessen Umgebung sowie das Gebäude der Pastorei als Einzelbaudenkmal nach § 3 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, Niedersachsen geschützt.

Bei dem Pastorei-Gebäude handelt es sich um den Wohnteil eines ehemaligen Querdielenhauses, eines der letzten wertvollen Barockgebäude in dieser Region aus dem Jahre 1726.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Pastorei und Ehrenmal“ verfügt über einen standorttypischen Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern, wie z.B. Eschen, Eichen, Buchen, Haselnüssen und anderen heimischen Gehölzen.

Die meisten Einzelbäume (Buchen, Linden und die Eiben) vor der Pastorei sind weit über 100 – 250 Jahre alt (Anlage 2). Nordwestlich des Gemeindehauses der Kirchengemeinde Accum befindet sich eine ca. 300 Jahre alte Esskastanie. Dieser ortsbildprägende Altbaumbestand aus dorftypischen Einzelbäumen mit weit ausladenden Kronen bietet in Verbindung mit den Einzelbäumen und der Baumallee (überwiegend Kastanien) am Niederweg rund um das Ehrenmal Lebensraum für viele Insekten- und Tierarten, die an Altbaumbestände gebunden sind. Im Bereich der Kastanienallee und des Gemeindehauses befinden sich nachweislich mehrere kleinräumige Jagdhabitats der Breitflügel- und Zwergflermaus.

Zudem verschönert und gliedert der Altbaumbestand das historisch gewachsene Ortsbild südlich der Ortsdurchfahrt, in unmittelbarer Nähe zur Accumer Kirche (aus dem Jahre 1719/20) und trägt zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas bei. Vergleichbar alte Bäume finden sich in Accum sonst nur noch in wenigen Einzelexemplaren. Besonders die beiden alten Eiben vor der Pastorei sind auch kulturhistorisch von Bedeutung, da sie in einem Gedicht von G.W. Zimmerli zu Beginn des 20. Jahrhunderts, also bereits vor 100 Jahren, besonders herausgestellt wurden.

§ 3 Schutzbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es untersagt:

1. Bäume oder Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen,
2. Veränderungen der Baumkronen, z. B. durch übermäßigen Rückschnitt,
3. Beschädigung der Baumrinde,
4. Lagern, Anschütten, Ausbringen oder Versickern von Salzen, Ölen, Chemikalien oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind Schäden zu verursachen,
5. das Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten, wasserundurchlässigen Straßenfläche gehört,
6. die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,

7. den Boden durch Befahren oder andere Maßnahmen zu verdichten, Straßen oder Wege neu herzustellen,
8. Veränderungen des Grundwasserspiegels im Umkreis von 30 m über einen Zeitraum von 1 Woche,
9. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, soweit hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
10. die Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttung zu verändern,
11. ober-, unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
12. Graften oder Entwässerungsgräben zu beseitigen oder wesentlich zu verändern.

§ 4 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Satzung sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr,
2. ein Baum krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich – rechtliche Verpflichtung besteht,
4. notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Straßen, Gebäuden und Versorgungsleitungen,
5. die fachgerechte (nach ZTV-Baumpflege) Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen sowie die Entnahme von Gehölzaufschlag unter Beachtung der §§ 35, Abs. 1 und § 37, Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. eines Jahres,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Graften und Entwässerungsgräben.

§ 5 Befreiungen

In besonderen Fällen kann die Stadt Schortens auf Antrag Befreiungen gemäß § 53, Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) von den Verboten des § 3 erteilen.

Die Befreiung ist zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6, Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung durch die Stadt Schortens erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

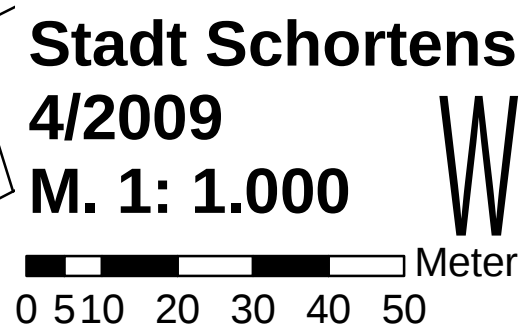
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Schortens, den

Gerhard Böhling

Bürgermeister
Stadt Schortens

Anlage 1



Anlage 2

